



Hauptsatzung des Amtes Probstei Kreis Plön

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.02.2009

Änderungen:

1. § 9 Abs. 10 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.06.2008 mit Wirkung ab dem 01.05.2008
2. § 8 Abs. 5, § 13 Abs. 1 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 26.09.2008 mit Wirkung ab dem 01.07.2008
3. § 1 Abs. 3 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 23.02.2009 mit Wirkung ab dem 01.01.2008

„Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 452) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 452) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Probstei vom 09. Januar 2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Hauptsatzung des Amtes Probstei erlassen“:

§ 1

Amtssitz, Verwaltung, Wappen, Siegel (§ 1 Abs. 4 AO, § 15 a AO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes Probstei hat ihren Amtssitz in der Gemeinde Schönberg, Kreis Plön, und wird hauptamtlich durch eine/n Amtsdirektor/in geleitet. Das Amt Probstei hält einen weiteren Verwaltungsstandort in der Gemeinde „Ostseebad Laboe“ vor.
- (2) Das Amt Probstei führt ein Wappen und eine Flagge.
- (3) Für die Wappenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:
„Von Silber und Blau gesenkt geteilt. Oben ein rotes Probsteier Haupthaus, unten ein abgebrochener Krummstab mit 20 rot gefüllten Knäufen“.
- (4) Für die Flaggenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:

„Auf weiß-blau geteiltem Flaggentuch die Figuren des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur“.

- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift: „Amt Probstei Kreis Plön“.
- (6) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 2 **Amtsausschuss** **(§§ 9, 10, 24 a AO)**

- (1) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung, soweit er diese nicht auf den Amtsdirektor, den Hauptausschuss oder andere ständige Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3 **Amtsdirektorin, Amtsdirektor, Stellvertretende** **(§§ 15 a, b, c AO, 55, 57 e, 58 GO)**

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor leitet die Verwaltung des Amtes in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 11 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.
- (3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Amtes.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor darf bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände erwerben und über Vermögen des Amtes verfügen:
 1. Stundung von Ansprüchen generell.
 2. Bei Verzicht und Niederschlagung auf/von Ansprüche/n bis zu einem Wert von 25.000 €.
 3. Bei Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 50.000 €.

4. Bei Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei Erwerb und entgeltlicher Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 100.000 €.
 5. Bei unentgeltlicher Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 €.
 6. Bei Leasingverträgen bis zu einem Wert von 50.000 € je Einzelfall und Laufzeit.
- (5) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 2 bis 5 AO entsprechend.

§ 4
Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher, Stellvertretende
(§§ 11, 12, 24 a AO, § 10 GO)

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss. Sie oder er vertritt den Amtsausschuss in gerichtlichen Verfahren.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten. Die Stellvertretenden können nicht gleichzeitig Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors sein.

§ 5
Einstellung von Dienstkräften des Amtes
(§§ 15 b Abs. 7 der AO, 55 Abs. 1 GO)

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor trifft im Rahmen des vom Amtsausschuss beschlossenen Stellenplans und der nach § 24 a AO i.V. m. § 28 Satz 1 Nr. 12 GO festgelegten allgemeinen Grundsätze die Beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten des Amtes.
- (2) Personalentscheidungen für Beschäftigte des Amtes, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, werden auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors vom Hauptausschuss getroffen.

§ 6
Repräsentation des Amtes bei öffentlichen Anlässen
(§§ 24 a AO, 10 GO)

Bei öffentlichen Anlässen wird das Amt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher und durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor vertreten, die ihr Auftreten für das Amt im Einzelfall miteinander abstimmen.

§ 7
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 22 a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Amtsausschuss bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Probstei bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Ständige Ausschüsse (§§ 10 a, 15 d AO, 45 a – c GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden gebildet:
1. Hauptausschuss
 2. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
 3. Umwelt- und Planungsausschuss
 4. Entwässerungsausschuss
- (2) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Hauptausschuss. Der Hauptausschuss tagt nichtöffentlich.

Hauptausschuss

- Zusammensetzung:** 13 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht.
- Aufgabengebiet:**
- Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
 - Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors übertragen. Er ist Dienstvorgesetzter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.
 - Entwicklung und Anwendung des Berichtswesens bei der Kontrolle der Amtsverwaltung.
- Entscheidungsbefugnisse:**
- Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Bewerber/innen oder Stelleninhaber/innen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
 - Entscheidung über den Abschluss von Leasingverträgen, die einen Betrag von 50.000 € übersteigen bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 € je Einzelfall und Laufzeit.
 - Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligungen an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung des Amtes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt.

- Entscheidung über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und der privatrechtlichen Beteiligungen.
- Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Amtes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen das Amt mit bis zu 50.000 € beteiligt ist.
- Entscheidung über den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die einen Betrag von 50.000 € übersteigen bis 100.000 €.
- Entscheidung über die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, über den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten, die einen Wert von 100.000 € übersteigen bis 200.000 €.
- Entscheidung über die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten, die einen Wert von 25.000 € übersteigen bis zum Wert von 50.000 €.

- (3) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte einen **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**. Der Ausschuss tagt nichtöffentlich.

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 7 Mitglieder des Amtsausschusses.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung des Amtes.

- (4) Der Amtsausschuss wählt einen **Umwelt- und Planungsausschuss**. Der Ausschuss tagt öffentlich.

Umwelt- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder. In den Ausschuss können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können (sog. bürgerliche Mitglieder). Ihre Zahl darf die Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses im Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet: Gemeindeübergreifende Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Wirtschaft und des Verkehrs.

(5) **Entwässerungsausschuss**

Zusammensetzung:

8 Mitglieder, wovon bis zu drei Bürgerinnen und Bürger sein können, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können. Da nur die Gemeinden Barsbek, Fiefbergen, Höhndorf, Krokau und Wisch die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 5 Abs. 1 AO auf das Amt Probstei übertragen und somit nur ihre Mitglieder im Amtsausschuss in dieser Angelegenheit ein Stimmrecht haben (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 AO), sollen die Bürgermeister der vorgenannten Gemeinden zu Mitgliedern des Entwässerungsausschusses gewählt werden. Auch die bis zu drei anderen Bürgerinnen und Bürger sollen aus den vorgenannten Gemeinden kommen.

Der Entwässerungsausschuss tagt öffentlich.

Aufgabengebiet:

Sämtliche Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 AO übertragenen Aufgaben. Der Entwässerungsausschuss entscheidet in allen Belangen abschließend, soweit es sich nicht um Beschlüsse handelt, die auf der Grundlage des § 28 der GO in Verbindung mit § 24 a der AO durch die stimmberechtigten Mitglieder des Entwässerungsausschusses im Amtsausschuss zu fassen sind (sog. Vorbehaltsaufgaben).

- (6) Der **Amtsausschuss** wählt für jedes Mitglied des **Hauptausschusses** und des **Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung** eine Stellvertreterin oder Stellvertreter, die dem Amtsausschuss angehören müssen. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.
- (7) Der **Amtsausschuss** wählt für jedes Mitglied des **Umwelt- und Planungsausschusses** eine Stellvertreterin oder Stellvertreter. Zu Stellvertreter/innen können auch Bürger/innen gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.
- (8) Der **Amtsausschuss** wählt die/den Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreter/in **des Hauptausschusses**. Die Vorsitzenden der übrigen ständigen Ausschüsse sowie deren Stellvertretende werden jeweils durch die Ausschüsse selbst gewählt.
- (9) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

- (10) Im Übrigen gilt für die Ausschüsse § 46 Abs. 6, 7, 8, 11 und 12 GO entsprechend.

§ 9
Entschädigung
(Kommunalbesoldungsverordnung, Entschädigungsverordnung)
(§§ 24 a AO, 24 GO)

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung. Den Stellvertretenden der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vertreten wird, ein Dreißigstel von 1.145 €. Die Entschädigung wird neben der Entschädigung nach § 9 Abs. 3 gewährt.

- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Den Stellvertretenden der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 3 eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel von 90% des Höchstsatzes der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung neben der Entschädigung nach Absatz 3 ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (5) Nicht dem Amtsausschuss angehörende Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sowie stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse im Verhinderungsfall ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 50,00 €.
- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sowie stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse im Verhinderungsfall, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sowie stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse im Verhinderungsfall werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.
- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sowie stellver-

tretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse im Verhinderungsfall ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz. Die/der Amtsvorsteher/in erhält eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 200,-- €.

- (10) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung „Freiwillige Feuerwehren“ eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz LDSG, §§ 3 Abs. 1 u. – 5 AO)

- (1) Das Amt Probstei ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. § 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 11

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses (§§ 24 a AO, 29 GO)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- € hält.

§ 12
Verpflichtungserklärungen
(§§ 24 a AO, 56 Abs. 2 u. 3 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden in der Tageszeitung „Probsteier Herold“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungs- oder Verordnungstext bekannt gemacht hat.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2002 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 29.1.2008 Az.: 142-02/24 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönberg, den 13. Februar 2008

Amt Probstei

gez. S. Körber
- Amtsdirektor -

(L.S.)